

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.12.1982

Geschäftszahl

3361/80

Rechtssatz

Wird von den Verwaltungsstraßbehörden "X" als Tatort angegeben, jedoch ohne den Hinweis, ob es sich dabei um das Ortsgebiet oder das Gemeindegebiet handelt, so belastet dies den Bescheid mit Rechtswidrigkeit, insoweit, als diese Angabe deshalb erforderlich gewesen wäre, da in dem einen Fall als Verwaltungsvorschrift § 20 Abs 2 StVO 1960 im anderen Fall jedoch § 52 Z 10a dieses Gesetz in Betracht kommen könnte.